Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 23.04.2018
Dezernat VI	Amt Amt 61	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0109/18**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.05.2018	nicht öffentlich
Kulturausschuss	16.05.2018	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.06.2018	öffentlich
Stadtrat	14.06.2018	öffentlich

Thema: Sanierung des Sudenburger Wappen-Bildes an Gründerzeithausfassade am Südring prüfen

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2018 wurde folgender Antrag (A0019/18) gestellt:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis September 2018 zu prüfen, was die LH Magdeburg dafür tun kann, damit das in den 1980er Jahren an der Außenfassade des heutigen privaten Mietshauses in der Halberstädter Straße 63/Ecke Südring angebrachte Wandbild mit dem Sudenburger Wappen *(siehe Anlage)* erneuert werden kann.

Die Verwaltung kommt zu nachfolgendem Prüfergebnis:

In der S0163/15 wurde bereits dargestellt, dass es die Möglichkeit gibt, die Wiederherstellung des Wandbildes mit Fördermitteln des Förderprogrammes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASO) als Maßnahme zur Aufwertung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des jeweiligen Grundstücks ist. Bisher ist für dieses Projekt noch kein Fördermittelantrag beim Stadtplanungsamt eingereicht worden.

Als wichtige Schnittstelle zwischen den Akteuren des Stadtteilzentrums, der Stadtverwaltung sowie den Bewohnern ist der Geschäftsstraßenmanager zentraler Koordinator und Initiator für die angestrebte Kooperation der Akteure u.a. zur Umsetzung der ASO-Fördermaßnahmen.
Die Wiederherstellung des Wandbildes auf der Giebelseite entspricht den Förderkriterien des ASO-Programmes, eine Förderung ist in Höhe von 40% (Hüllenförderung) möglich. Die Verwaltung wird den Geschäftsstraßenmanager bitten, den Kontakt zum Eigentümer aufzunehmen und diesen bei der Fördermittel-Antragstellung für das PJ 2020 zu unterstützen. Eine Umsetzung der Maßnahme ist jedoch nur möglich, wenn der Eigentümer bereit ist, einen Eigenanteil von 60% zu erbringen und im Falle einer Bewilligung alle weiteren Schritte zu unternehmen (Beauftragung eines Architekten zur Einholung von Angeboten, Beauftragung der Leistung, Abrechnung beim Fördermittelgeber).

Die Landeshauptstadt kann die Maßnahme – auch mit Einverständnis des Eigentümers - nicht selbst durchführen und auch den Eigentümer nicht zur Durchführung verpflichten.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr